

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

**Anpassungsbedarfe bei Alimentationen niedersächsischer Beamter**

Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha und Dr. Marco Genthe (FDP), eingegangen am 02.06.2021 - Drs. 18/9456

an die Staatskanzlei übersandt am 09.06.2021

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 29.06.2021

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2018 äußert das Gericht Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der niedersächsischen Besoldung. Für die Zeiträume 2005 bis 2012 und 2014 bis 2016 wird unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung für die Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst eine verfassungswidrige Unteralimentation angenommen (vgl. BVerwG 2 C 32.17 - Beschluss vom 30. Oktober 2018). Dies betrifft sowohl die Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen relativen Vergleichsmethode zur Bestimmung des Besoldungsniveaus als auch die absolute Untergrenze einer verfassungsgemäßen Alimentation. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die Besoldung der Beamtinnen und Beamten der untersten Besoldungsgruppe jedenfalls 15 % höher sein als das Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung.

Im Sommer 2020 urteilte das Bundesverfassungsgericht wiederum, dass in Berlin die Richterinnen- und Richterbesoldung zu niedrig bemessen und somit mit dem Alimentationsprinzip nicht vereinbar war. Verfassungskonforme Regelungen müssen vonseiten des Gesetzgebers Berlin innerhalb eines Jahres gefasst werden (vgl. Beschluss vom 4. Mai 2020 2 BvL 4/18).

**1. Sieht die Landesregierung in Niedersachsen hinsichtlich einer verfassungswidrigen Unteralimentation von niedersächsischen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern Handlungsbedarf?**

Es ist davon auszugehen, dass die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - insbesondere der Beschluss vom 4. Mai 2020 - Ausstrahlungswirkung sowohl in Bezug auf nicht unmittelbar betroffene Länder als auch in Bezug auf nicht unmittelbar betroffene Besoldungsgruppen hat. Anhand der Maßstäbe des Gerichts wird die Verfassungsmäßigkeit der niedersächsischen Besoldung aktuell und regelmäßig im Rahmen von Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen überprüft.

Jedoch bestehen auch nach den letzten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts noch ungeklärte Rechtsfragen, die insbesondere die konkrete Berechnung des Mindestabstands der Besoldung in unteren Besoldungsgruppen zum sozialrechtlichen Grundbedarf betreffen (z. B. Höhe der Wohnkosten und der Krankenversicherungsbeiträge). Vor diesem Hintergrund ist zunächst eine Entscheidung mit Bindungswirkung für Niedersachsen abzuwarten, bevor hieraus konkrete Folgerungen für die niedersächsische Besoldung gezogen werden können.

**2. Wenn ja, inwiefern, wenn nein, warum nicht?**

Auch nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 bestehen in Bezug auf den Prüfungsmaßstab noch ungeklärte Rechtsfragen zu einzelnen Berechnungsfaktoren.

Davon abgesehen wird die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation entsprechend den vorhandenen gerichtlichen Vorgaben im Rahmen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze prognostiziert. In Bezug auf die im Nachgang zu den bevorstehenden Tarifverhandlungen anstehende Besoldungsanpassung ist beabsichtigt, der prognostizierenden Verfassungsmäßigkeitsprüfung die in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits konkretisierten Maßstäbe zugrunde zu legen.

**3. Wenn ja, welche Schritte plant die Landesregierung wann zu unternehmen?**

Vor dem Hintergrund der Antworten zu den Fragen 1 und 2 soll der Abschluss der landeseigenen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht abgewartet werden. Dann ist zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche konkreten besoldungsrechtlichen Folgerungen hieraus zu ziehen sind.